



**Richtlinie des
Landes Steiermark**
über einen

„Steirischen Härtefallfonds“
im Zusammenhang mit der
Covid-19-Pandemie



1. ZIEL DES „STEIRISCHEN HÄRTEFALLFONDS“

Eine Vielzahl von Unternehmen ist von den wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie negativ betroffen. Zur Abfederung dieser Auswirkungen wurde seitens des Bundes ein Paket an Unterstützungsmaßnahmen bereitgestellt. In Ergänzung dieses Maßnahmenpaketes sollen mit dem „Steirischen Härtefallfonds“ jene Unternehmen unterstützt werden, die einer wirtschaftlichen Bedrohung durch Covid-19 ausgesetzt sind, die aber die (formellen) Voraussetzungen für die Un-

terstützungsmaßnahmen des Bundes – konkret des Härtefallfonds¹, des Fixkostenzuschusses des Corona Hilfsfonds² oder des Covid-Start-up-Hilfsfonds³ – nicht erfüllen, obwohl sie zur förderbaren Zielgruppe gehören.

Die vorliegende Richtlinie bewegt sich im Rahmen der EU-Beihilferegeln und der Rahmenrichtlinie über die Gewährung von Förderungen des Landes Steiermark in der jeweils geltenden Fassung.

2. ZIELGRUPPE

Zur Zielgruppe zählen Unternehmerinnen und Unternehmer von Kleinstunternehmen⁴ (auch neue Selbstständige und freie DienstnehmerInnen) analog zur Definition der Zielgruppe des Härtefonds des Bundes sowie kleinste, kleine und mittlere Unternehmen (KMU)⁴ analog zur Definition der Zielgruppe des Fixkostenzuschusses des Corona Hilfsfonds des Bundes.

Personen bzw. Unternehmen, die nicht zur Zielgruppe der genannten Bundesunterstützungen zählen, zählen daher auch nicht zur Zielgruppe der gegenständlichen Richtlinie.

¹ Details siehe: www.wko.at/service/haertefall-fonds-phase-2.html?faq=wkomfaqcontent87

² Details siehe: www.fixkostenzuschuss.at/

³ Details siehe: www.aws.at/aws-eigenkapital/covid-start-up-hilfsfonds/

⁴ Gem. Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen, ABI L 2003/124, 36.

3. GRUNDSÄTZLICHE VORAUSSETZUNGEN

Um eine Unterstützung aus dem „Steirischen Härtefallfonds“ erhalten zu können, müssen folgende grundsätzliche Voraussetzungen kumulativ vorliegen:

Die Person/das Unternehmen ist ab 16.3.2020 aufgrund der Corona-Krise in eine unverschuldete wirtschaftliche/finanzielle Notlage geraten, darf jedoch vor der Covid-19-Krise kein Unternehmen in Schwierigkeiten (iSd AGVO) gewesen sein oder sich zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht in einem Insolvenzverfahren befinden.

Die Person/das Unternehmen hat aufgrund der Förderungskriterien keine Zuschüsse aus dem Härtefallfonds des Bundes, dem Corona Hilfsfonds (Fixkostenzuschuss) des Bundes oder dem Covid-Start-up-Hilfsfonds des Bundes in Anspruch nehmen können (iSv gewährt bekommen).

Die Person/ das Unternehmen übt die operative Unternehmenstätigkeit (Sitz und/oder Betriebsstätte) in der Steiermark aus.

4. FÖRDERUNGS- GEGENSTAND, FÖRDERUNGSART UND -HÖHE

Einkommensersatz:

Unterstützt wird die/der UnternehmerIn mit einem teilweisen Ersatz von entgangenem Nettoeinkommen im Zeitraum 16.3.2020 bis 31.12.2020, wenn lediglich aufgrund des Bezuges von Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung (dazu zählen etwa Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Weiterbildungsgeld oder Umschulungsgeld) oder der Mitversicherung beim Ehepartner kein Anspruch auf Unterstützung aus dem Härtefallfonds des Bundes besteht.

Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt und beträgt 500 Euro pro Monat für max. 6 Monate.

Im Übrigen gilt die Richtlinie für den Härtefallfonds des Bundes⁵ analog.

Fixkosten:

Unterstützt wird das antragstellende Unternehmen bei der Deckung seiner Fixkosten, wenn aufgrund von Einmaleffekten bzw. strukturellen Veränderungen (z. B. vorübergehende Stilllegung des Betriebes, Ausbau von Filialen etc.) in 2019 kein Nachweis eines ausreichend hohen Umsatzausfalls durch einen Vergleich der Umsätze 2020 mit den

Umsätzen des Vergleichszeitraums in 2019 gem. der Richtlinie für den Fixkostenzuschuss des Corona Hilfsfonds dargestellt werden kann.

In diesen Fällen kann der Umsatzausfall, der mindestens 40% betragen muss, durch einen Vergleich mit einem alternativen Zeitraum oder durch eine um Einmaleffekte bereinigte Umsatzdarstellung erfolgen. Die entsprechende Berechnung hat durch eine/einen SteuerberaterIn, WirtschaftsprüferIn oder BilanzbuchhalterIn zu erfolgen.

Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt und beträgt 25% der Fixkosten für den gewählten max. dreimonatigen Betrachtungszeitraum bei einem Umsatzausfall von 40–60%, 50% bei einem Umsatzausfall von 60–80% und 75% bei einem Umsatzausfall von 80–100%.

Die Förderung ist bei Kleinst- und Kleinunternehmen mit max. 15.000 Euro, bei Mittelunternehmen mit max. 50.000 Euro beschränkt.

Für eine Beantragung muss der Fixkostenzuschuss insgesamt mindestens EUR 500 betragen.

Im Übrigen gilt die Fixkostenzuschussrichtlinie des Bundes⁶ analog.

⁵ Richtlinie zur Regelung der Auszahlungsphase 2 im Rahmen des Härtefallfonds für Ein-Personen-Unternehmen, Freie Dienstnehmer und Kleinstunternehmen, 2020-0.336.229.

⁶ Anhang zur Verordnung des Bundesministers für Finanzen gemäß § 3b Abs. 3 des ABBAG-Gesetzes betreffend Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen zur Deckung von Fixkosten durch die COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH (COFAG), BGBl. II Nr. 225.

5. FÖRDERUNGS- ABWICKLUNG

Mit der Förderungsabwicklung ist die Steirische Wirtschaftsförderung SFG beauftragt. Förderungsansuchen können direkt durch die/den FörderungsnehmerIn bis spätestens 31.12.2020 bei der SFG eingebracht werden. Die beizulegenden Unterlagen sind dem Förderungsansuchen zu entnehmen. Die Bearbeitung erfolgt nach dem „First come, first served-Prinzip“.

Über die Gewährung der Förderung entscheidet ein Gremium, das sich aus VertreterInnen der Abteilungen 4 und 12 des Landes Steiermark sowie der SFG zusammensetzt und nach Maßgabe der vorhandenen Mittel entscheidet. Der Fonds ist aktuell mit einem Budget von 750.000 Euro dotiert.

Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Förderungszusage und Vorlage des unterfertigten Förderungsvertrages in Form einer Einmalzahlung.

6. RÜCKFORDERUNG/ EINSTELLUNG DER FÖRDERUNG

Die Förderungsstelle behält sich vor, ausbezahlte Beträge zurückzufordern bzw. zur Auszahlung anstehende Beträge zurückzubehalten, wenn a) der Förderungsnehmer/die Förderungsnehmerin seine/ihre auf Grund des Förderungsvertrags übernommenen Verpflichtungen nach gehöriger Abmahnung innerhalb einer Frist von einem Monat nicht einhält, b) der Förderungsnehmer/die Förderungsnehmerin einen geforderten Nachweis nicht fristgerecht erbringt, wobei im Falle einer mengenmäßig spezifizierbaren, teilweisen Nichterfüllung der Verpflichtungen das gegenständliche Rückforderungsrecht nur im zur Nichterfüllung aliquoten Ausmaß erwächst, oder c) die Gewährung dieser Förderung

vorsätzlich oder fahrlässig durch unwahre Angaben oder Verschweigen maßgeblicher Tatsachen herbeigeführt wurde oder sonst seitens des Förderungsnehmers/der Förderungsnehmerin gegenüber dem Förderungsgeber vorsätzlich oder fahrlässig unwahre Angaben gemacht wurden.

Der Förderungsnehmer/die Förderungsnehmerin ist verpflichtet, die rückgeforderten Beträge in Fällen der Rückforderung gemäß a) bis c) jeweils um Zinsen in Höhe von 3 % p.a. über dem jeweils geltenden Basiszinssatzes der ÖNB ab dem Tag der erstmaligen Auszahlung von Förderungsmitteln erhöht zu leisten.

7. DATENSCHUTZ

Der Förderungsgeber bzw. die Förderungsstelle ist gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b und f Datenschutz-Grundverordnung ermächtigt, alle im Förderungsantrag enthaltenen sowie die bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung sowie bei allfälligen Rückforderungen anfallenden, die Förderungsnehmerin/den Förderungsnehmer betreffenden personenbezogenen Daten für Zwecke der Abwicklung des Förderungsvertrages, für Kontrollzwecke und für allfällige Rückforderungen automationsunterstützt zu verarbeiten.

Der Förderungsgeber bzw. die Förderungsstelle ist weiters ermächtigt, Daten gemäß Z 1 im notwendigen Ausmaß a) zur Erfüllung von Berichtspflichten, für Kontrollzwecke oder zur statistischen Auswertung <— an den Landesrechnungshof Steiermark und vom Land beauftragte Dritte, die zur vollen Verschwiegenheit über die Daten verpflichtet sind, <— allenfalls an den Bundesrechnungshof und das zuständige Bundesministerium, <— allenfalls an Organe der EU nach den EU-rechtlichen Be-

stimmungen, <— allenfalls an andere Stellen, mit denen Kooperationen bestehen oder die gesetzlichen Anspruch auf Informationen haben bzw. b) für Rückforderungen gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f Datenschutz-Grundverordnung an das Gericht zu übermitteln.

Der Name der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers oder ihre/seine Bezeichnung unter Angabe der Rechtsform, der Förderungsgegenstand sowie die Art und die Höhe der Förderungsmittel können in Berichte über die Förderungsvergabe aufgenommen und so veröffentlicht werden.

Angaben zu der Förderungsnehmerin/dem Förderungsnehmer, der Förderungsgegenstand, die Art und die Höhe der Förderungsmittel, die Zuordnung zum Leistungsangebot sowie Angaben über die Zahlungen (§ 25 Abs. 1 Z 1 bis 4, 6 und 7 TDBG 2012) können an den Bundesminister für Finanzen zum Zweck der Verarbeitung in der Transparenzdatenbank übermittelt werden.

8. SONSTIGE UND BESONDERE HINWEISE UND DEFINITIONEN

Beihilferechtliche Grundlage

Als beihilferechtliche Grundlage wird die De-minimis-Verordnung (Verordnung (EU) Nr. 1407/2013) herangezogen. Nach dieser Verordnung darf „ein einziges Unternehmen“⁷ unabhängig von der Unternehmensgröße und dem Ort der Projektrealisierung innerhalb eines Zeitraums von 3 Jahren Förderungen bis derzeit max. 200.000 Euro pro Mitgliedsstaat erhalten. Dieser Betrag umfasst alle Arten von öffentlichen Beihilfen, die als „De-minimis“-Beihilfe gewährt werden und berührt nicht die Möglichkeit, dass die Empfängerin/der Empfänger aufgrund von der Kommission genehmigter Regelungen andere Beihilfen erhält. Bei Überschreitung der Grenze von

200.000 Euro kommt es zu einer aliquoten Reduzierung der Förderung.

Die Förderungswerberin/Der Förderungswerber ist verpflichtet, sämtliche „De-minimis“-Beihilfen, die ihr/ihm und mit ihr/ihm verflochtenen Unternehmen während der letzten 3 Steuerjahre genehmigt oder ausbezahlt wurden, sowie alle zum Zeitpunkt der Antragstellung bei anderen Förderungsstellen beantragten Förderungen vollständig bekannt zu geben. Von einer Förderung ausgeschlossen sind Projekte bzw. Unternehmen in jenen Wirtschaftsbereichen, für die keine „De-minimis“-Beihilfen gewährt werden dürfen.

⁷ „Ein einziges Unternehmen“ bezieht sich auf solche, die zueinander in mindestens einer der folgenden Beziehungen stehen:

- a) Ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens;
 - b) ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs-, oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzuufen;
 - c) ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben;
 - d) ein Unternehmen, das Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Anteilseignern oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Anteilseignern oder Gesellschaftern aus.
- Auch Unternehmen, die über ein anderes Unternehmen oder mehrere andere Unternehmen zueinander in einer der o. g. Beziehungen stehen, werden als ein verflochtenes Unternehmen betrachtet.

KMU-Definition

Als Kleinstunternehmen gelten Unternehmen, die weniger als 10 Personen beschäftigen und deren Jahresumsatz oder deren Jahresbilanzsumme 2 Mio. Euro nicht übersteigt. Als kleine Unternehmen gelten Unternehmen, die weniger als 50 Personen beschäftigen und deren Jahresumsatz oder deren Jahresbilanzsumme 10 Mio. Euro nicht übersteigt. Als mittlere Unternehmen gelten Unternehmen, die weniger als 250 Personen beschäftigen und deren Jahresumsatz 50 Mio. Euro oder deren Jahresbilanzsumme 43 Mio. Euro nicht übersteigt. Bei der Berechnung der Mitarbeiterzahlen und der finanziellen Schwellenwerte sind die Unternehmenstypen „eigenständiges Unternehmen“, „ver-

bundenes Unternehmen“ sowie „Partnerunternehmen“ gemäß der Definition der EU-Kommission vom 6. Mai 2003 (Empfehlung (EG) Nr. 2003/361) zu berücksichtigen.

Kein Rechtsanspruch

Aus der Zugehörigkeit einer Förderungswerberin/ eines Förderungswerbers zur Zielgruppe dieser Richtlinie entsteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung der beschriebenen Förderung.

Gerichtsstand

Als Gerichtsstand in allen aus der Gewährung einer Förderung entstehenden Rechtsstreitigkeiten gilt das sachlich zuständige Gericht in Graz.

9. LAUFZEIT DER RICHTLINIE

Die Laufzeit dieser Richtlinie erstreckt sich – vorbehaltlich einer vorzeitigen Revision – bis 31.12.2020.



KONTAKT:

Steirische Wirtschaftsförderungsgesellschaft m.b.H.

Nikolaiplatz 2, 8020 Graz, Telefon +43 316 7093-0
Fax +43 316 7093-93, office@sfg.at, www.sfg.at